

**Stellungnahme  
des DGB Bezirks Nordrhein-Westfalen und des  
GEW Landesverbandes  
Nordrhein-Westfalen**

**zum Referentenentwurf OBAS 2023**

(Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung)

**im Rahmen der Verbändeanhörung.**

Düsseldorf, 06.02.2023

## **Vorbemerkung**

Die Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) kann einen nennenswerten Beitrag zur Behebung des Lehrkräftemangels leisten. Dazu ist eine weitgehende Flexibilisierung der Zugangsmöglichkeiten notwendig. Erste wichtige Schritte in diese Richtung finden sich in §4, zu prüfen sind noch weitere Öffnungen, besonders hinsichtlich der Studienvoraussetzungen. Eine Steigerung der Attraktivität des Seiteneinstiegs durch Änderung der Arbeitsbedingungen unterbleibt und ist aus unserer Sicht fahrlässig. Die bisherigen Erfahrungen mit der OBAS-Ausbildung haben gezeigt, dass eine sinnvolle Ausbildung bei gleichzeitig hoher Arbeitsbelastung durch eine hohe Unterrichtsverpflichtung an Schule nicht stattfinden kann. Die Folge sind größere Schwierigkeiten in der Berufseinstiegsphase, die in nicht wenigen Fällen zu einem Abbruch der OBAS der zu einem Ausscheiden aus dem Schuldienst führen und führten. Die Unterrichtsverpflichtung während der Ausbildung ist entsprechend stark zu senken und so auch in der vorliegenden OBAS-Änderung zu berücksichtigen.

### **§4a / entspr. §4b**

(3) Die Erleichterung des Zugangs zur berufsbegleitenden Ausbildung ist zu begrüßen, das trifft insbesondere auf den Wegfall der zweijährigen Berufstätigkeit zu.

(4) Auch diese Flexibilisierung der Ausbildungszuordnung ist ausdrücklich zu begrüßen. Der Zeitraum der Wechselmöglichkeit muss allerdings erheblich verlängert werden, eine Verlängerung auf ein Jahr erscheint angemessen. Eine Entscheidung bereits nach 6 Monaten ist nicht sinnvoll zu treffen, da entsprechend den Regelungen der OVP zu diesem Zeitpunkt die Perspektivphase im Vorbereitungsdienst endet. Über eine Anerkennung von Teilen der Ausbildung aus dem Lehramt Gymnasien / Gesamtschulen kann verstärkt nachgedacht werden – zumal eine Deckung der Ausbildungsziele in §8 formuliert wird.

### **§11**

(5) Die formulierten Ausbildungsaufgaben für die Schule sind im Rahmen OBAS sehr umfangreich (vgl. §11) – Eine Entlastung durch zwei Anrechnungsstunden ist dazu bei weitem nicht ausreichend. Für eine erfolgreiche Ausbildungsarbeit gehen wir mindestens von einer notwendigen Verdoppelung der Zahl der Anrechnungsstunden aus.

## **§12 (Staatsprüfung)**

Die gewerkschaftlichen Hinweise zu § 33 (2) OVP gelten entsprechend.

## **§17**

Der Sinn der zeitlichen Beschränkung auf den Einstellungszeitraum 31. Dezember 2027 erschließt sich.